

Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Kreises Weimarer Land und dessen Stellvertreter

Auf der Grundlage der §§ 87 und 98-100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 11.06.2020 (GVBl. S 277, 278), sowie des § 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 erlässt der Kreistag die in seiner Sitzung vom 24.09.2020 beschlossene Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Kreises Weimarer Land und dessen Stellvertreter.

§ 1

Aufgaben des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Kreises Weimarer Land unterstützt die Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis und ist gemeinsam mit ihnen Ansprechpartner für die Senioren.
- (2) Er vertritt die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte kann zusammen mit den Seniorenbeiräten zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte kann als sachkundiger Bürger in die Ausschüsse des Kreistags berufen werden nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO.

§ 2

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 ThürSenMitwBetG für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Für den zu wählenden Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter haben der Seniorenbeirat des Landkreises sowie die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter werden auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 112 ThürKO gewählt.
- (4) Der Kreistag kann den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter einzeln abberufen, wenn diese ihre Pflichten grob verletzen oder vernachlässigen.
- (5) Der Seniorenbeauftragte und der Stellvertreter können das Amt einzeln ohne Angabe der Gründe niederlegen.

§ 3

Mitwirkungsrechte des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Kreises Weimarer Land ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (2) Das Informationsrecht des Seniorenbeauftragten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Landrat rechtzeitig an den Seniorenbeauftragten übersandt werden.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeauftragten hindern den Kreistag bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 4

Stellvertreter

Nur bei tatsächlicher Verhinderung des Seniorenbeauftragten gehen die Aufgaben und Rechte auf den Stellvertreter über.

§ 5

Entschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €/Monat.
- (2) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und im Falle seiner Abwesenheit der Stellvertreter hat Anspruch nach Hauptsatzung des Kreises Weimarer Land auf die Erstattung von Auslagen, insbesondere Reisekosten.
- (3) Für eine dienstliche Reise oder auswärtige Tätigkeit ist vorab die Genehmigung des Landrates oder eines von ihm beauftragten Bediensteten der Kreisverwaltung einzuholen. Die Entschädigung dafür erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (4) Die Erstattung ist vierteljährlich geltend zu machen.

§ 6
Sonstige Regelungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 12. Oktober 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

(KS)